

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, der Motion keine Folge zu geben.

**Bundesrat Stich:** Ich bitte Sie ebenfalls, diese Motion abzulehnen. Ich glaube nicht, dass es zweckmässig ist, die Bundessteuer jetzt kurzfristig zu reduzieren. Dazu müsste ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden, selbst wenn man wüsste, wieviel und was man tun möchte.

Ich will mich dazu nicht länger äussern. Es ist aber im parlamentarischen System nicht üblich, dass ein Rat dem anderen Rat einen Auftrag erteilt, etwas zu vollziehen. Wenn Sie diese Steuern hätten reduzieren wollen, hätten Sie diese Anträge selber stellen müssen. Das haben Sie zwar in der Kommission gemacht, aber ohne Erfolg. Deshalb sollte man die Sache nicht noch überflüssigerweise in den Nationalrat ziehen.

**Masoni:** Ich gestatte mir, auf die vorgebrachten Argumente kurz einzugehen. Ich bin froh, dass der Weg über die Herabsetzung der direkten Bundessteuer von Kollege Küchler als allgemeine Richtung anerkannt wird. Das erleichtert mir ein bisschen die Aufgabe. Ich habe nichts gegen einen frontalen Widerstand, obschon dieser von der breiten Stirne des Finanzministers kommt. Aber ich befasse mich mit dem parlamentarischen Widerstand, der nur eine Zeitfrage ist.

Ich wäre mit Ihnen einig, dass es sich nicht lohnen würde, jetzt darüber zu befinden, um kurzfristig und rasch etwas in die Wege zu leiten. Aber was wollen wir? Wir wollen, dass mit der Mehrwertsteuerreform, die 1994 in Kraft zu treten hätte, zugleich auch die Herabsetzung der direkten Bundessteuer beantragt werden kann. Damit hätte die Mehrwertsteuerreform eine grosse Chance, angenommen zu werden. Wir sehen, dass laut den Berechnungen des Departementes sogar die gänzliche Abschaffung der direkten Bundessteuer mit sehr annehmbaren Sätzen möglich wäre. Das wäre gegenüber der Variante, die wir jetzt beschlossen haben, die breitere Mehrwertsteuer und mit einer Erhöhung der Sätze auf 9,6 bzw. 2,9 Prozent für die heutige Freiliste möglich.

Dagegen wäre die Abschaffung der direkten Bundessteuer für die natürlichen Personen allein mit einem Satz von 8,5 Prozent bzw. 2,5 Prozent möglich. Sie sehen, dass eine Herabsetzung mit einem viel kleineren Satz möglich sein wird, so dass die Möglichkeit im Rahmen des Erreichbaren liegt. Aber wichtig scheint mir zu sehen, dass wir durch die Initiative auf gänzliche Abschaffung der Bundessteuer mit dem Problem bald konfrontiert sein werden. Wenn wir gerade jetzt, zusammen mit der Mehrwertsteuer, diese Herabsetzung der direkten Bundessteuer vorbereiten – das ist der Sinn des Antrages –, haben wir eine Waffe in der Hand sowohl für die Annahme der Mehrwertsteuer in Volk und Ständen als auch für die Ablehnung der Initiative auf Abschaffung. Wir hätten eine Waffe in der Hand, diesen Anträgen ein vernünftiges, ausgeglichenes Steuersystem entgegenzusetzen.

Im übrigen: Die Motion ist kein Auftrag an den anderen Rat. Sie ist ein Auftrag an den Bundesrat. Der Bundesrat hat uns diesen Mauerwiderstand errichtet. Es ist Zeit, diese Mauern jetzt zu durchbrechen. Wir wollen nicht nur die Ost-Mauer, sondern mit der Motion wenn möglich auch einmal die Mauer dieses Widerstandes durchbrechen.

**Bundesrat Stich:** Ich habe nicht viel beizufügen. Nur soviel: Ich erledige nicht gerne überflüssige Arbeiten. Ich bin eigentlich von Natur aus faul. Ich habe Freude am Leben und mache deshalb nichts, was nicht sehr sinnvoll erscheint – und diese Aufgabe ist nicht sinnvoll.

**Abstimmung – Vote**

Für Ueberweisung der Motion  
Dagegen

8 Stimmen  
23 Stimmen

**Abschreibung – Classement**

**Antrag des Bundesrates**  
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse  
gemäss Seite 1 der Botschaft

*Proposition du Conseil fédéral*  
Classer les interventions parlementaires  
selon la page 1 du message

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

87.036

**Rettung unserer Gewässer.  
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.  
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.  
Initiative populaire  
et loi sur la protection des eaux.  
Révision**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 398 hiervor – Voir page 398 ci-devant

**Differenzen (Fortsetzung) – Divergences (suite)**

**Art. 75 Ziff. 6**

*Antrag der Kommission*

*Art. 22 Abs. 3 – 6 (neu)*

*Mehrheit*

*Streichen*

*Minderheit*

*(Rhinow, Iten, Onken)*

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

*Antrag Jagmetti*

*Art. 22 Abs. 3 – 6 (neu)*

*Abs. 3*

Der Bund leistet an die betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur angemessenen Abgeltung entgangener Wasserzinsen, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und dauernden Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung sind.

*Abs. 4*

Bei der Festsetzung der Abgeltung wird die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen berücksichtigt. (Gemäss Beschluss des Nationalrates)

*Abs. 5*

*Streichen*

*Abs. 6*

Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Ausgleichsbeiträge.

*Antrag Meier Josi*

*Art. 22 Abs. 3, 4 (neu)*

*Abs. 3*

Der Bund kann den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung ausrichten, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.

*Abs. 4*

Bei der Festsetzung der Abgeltung wird die Finanzkraft des betroffenen Gemeinwesens berücksichtigt. (Gemäss Beschluss des Nationalrates)

**Art. 75 ch. 6**

*Proposition de la commission*

*Art. 22 al. 3 – 6 (nouveau)*

**Majorité**

Biffer

**Minorité**

(Rhinow, Iten, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Proposition Jagmetti**

Art. 22 al. 3 – 6 (nouveau)

Al. 3

La Confédération alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires des droits d'eau perdus, pour autant que les pertes subies soient imputables à la sauvegarde et à la mise sous protection permanente de paysages d'importance nationale dignes d'être protégés.

Al. 4

Lors de la fixation de l'indemnité, on tiendra compte de la capacité financière des collectivités concernées. (Adhésion à la décision du Conseil national)

Al. 5

Biffer

Al. 6

Le Conseil fédéral règle les modalités de l'indemnisation.

**Proposition Meier Josi**

Art. 22 al. 3, 4 (nouveau)

Al. 3

La Confédération peut allouer aux collectivités concernées des montants compensatoires en vue de combler le manque à gagner résultant de la diminution de redevances hydrauliques pour autant que ce manque est attribuable à la sauvegarde et à la mise sous protection de sites dignes d'être protégés dont l'importance est nationale.

Al. 4

Lors de la fixation de l'indemnité, on tiendra compte de la capacité financière des collectivités concernées. (Adhésion à la décision du Conseil national)

**Iten**, Berichterstatter: Ich kann auf eine lange Einführung zu diesen Artikeln verzichten. Die Standpunkte sind bekannt. Es liegen vier Anträge vor: ein Mehrheitsantrag, ein Minderheitsantrag, ein Antrag von Kollege Jagmetti und ein Antrag von Ständerätin Josi Meier. Sie werden gesondert begründet. Die Geschichte dieses Artikels ist rasch erzählt. In der Winteression 1988 lehnte der Rat die Minderheitsanträge Jagmetti und Onken ab, die auf Verzichtabgeltung zielen. In der Sommersession 1989 beschloss der Nationalrat eine Bestimmung, die den Ausfall von Wasserzinsen mittels eines Landschaftsrappens bei Nutzungsverzicht sowie Restwasser nach Artikel 33 abgelteten wollte. Der Ständerat lehnte diesen Beschluss ab, stimmte dagegen der Motion seiner Kommission zu, die vom Bundesrat die Legifizierung unabhängig vom Gewässerschutzgesetz verlangt und wonach Einbussen über die Wasserzinsen hinaus allerdings nur für Nutzungsverzichte abgegolten werden sollen.

Die letzte Fassung des Nationalrates sieht vor, statt entsprechend der Fassung vom Juni 1989 nur die entgangenen Wasserzinsen die gesamten Einbussen der Wasserkraftnutzung abzugelten, soweit sie erheblich sind. Im übrigen soll eine Entschädigung unter anderem nur bei dauernder Unterschutzstellung von Landschaften von nationaler, nicht mehr jedoch von überregionaler Bedeutung gewährt werden. Dies entspricht der Motion des Ständerates. Darüberhinaus hält die Fassung des Nationalrates an der Schaffung eines Ausgleichsfonds fest. Hinzu kommt im Unterschied zur Motion, dass der Nationalrat auch für die Erhöhung der Restwassermengen Abgeltungen zahlen will.

Die Mehrheit der Kommission empfiehlt Ihnen, den Beschluss des Nationalrates zu streichen. Sie stellt sich auf den Standpunkt, der Bundesrat solle nach Prüfung der Expertenberichte gemäss der Motion einen separaten Beschluss vorlegen. Es seien noch zu viele Fragen offen. Der Landschaftsrappen sei ungerecht. Wenn der Antrag des Nationalrates durchkomme, so werde dies finanzielle Belastungen von 110 Millionen pro Jahr nach sich ziehen.

Ich bin, wie Sie feststellen können, auf der Liste der Minder-

heit. Da wir unbedingt eine Brücke zum Nationalrat bauen müssen, bin ich bereit, mich dem Antrag von Herrn Jagmetti oder sogar dem von Frau Meier anzuschliessen. Ich habe schon in der Winteression 1989 für eine gesetzliche Grundlage dafür plädiert, dass Abgeltungen bezahlt werden können. Dies kann mit einem der Anträge erreicht werden, wobei der Antrag von Frau Meier dem Bundesrat mehr Spielraum lässt.

**Rhinow**, Sprecher der Minderheit: Wir haben schon mehrere Male über den Landschaftsrappen diskutiert, und ich möchte nicht die ganze Geschichte nochmals aufrollen, sondern mich auf einige mir wichtig erscheinende Aspekte beschränken. Zuerst möchte ich wiederholen und ganz klar herausstreichen, dass es um zwei verschiedene Fragen geht. Es geht einmal um die Frage, ob eine gesetzliche Grundlage für die Ausgleichsbeiträge geschaffen werden soll, also um die Möglichkeit, solche Abgeltungsleistungen zu zahlen. Es geht zweitens um die Frage, wie diese Abgeltungen zu finanzieren sind, ob hiefür eine spezielle Abgabe erhoben werden soll, die in einen Fonds einfließt, oder ob diese Abgeltungen aus allgemeinen Bundesmitteln zu finanzieren sind. Ich betone diese Unterscheidung, weil in der Diskussion oft unter dem Stichwort Landschaftsrappen beides gemeint wird und von den Gegnern im gleichen Atemzug auch beides abgelehnt wird. Wir sollten in der Diskussion die beiden Aspekte auseinanderhalten.

Zu den Ausgleichsbeiträgen: Ich möchte nochmals auf einen Aspekt eingehen, der immer wieder zu Missverständnissen geführt hat. Es wird oft gesagt, man könne keinen Verzicht entschädigen. Das wäre ein Einbruch, der ungeheure und unabsehbare Folgen hätte. Aber es wird letztlich nicht ein Verzicht entschädigt! Es wird ein positives Tun entschädigt, nämlich der Schutz einer Landschaft im nationalen Interesse. Oder, wenn wir noch weiter gehen wollen: Im Grunde genommen wird die Landschaft Schweiz geschützt, weil wir das Gesamte sehen müssen und nicht nur das einzelne Objekt. Es geht darum, dass es abgegolten werden kann, wenn Gemeinwesen sich verpflichten, Landschaften auf Dauer unter Schutz zu stellen und allenfalls für entsprechende Aufwendungen aufzukommen.

Es geht letztlich um dasselbe wie bei den hoheitlichen Eingriffen, wo aufgrund der materiellen Enteignung Entschädigungsleistungen bezahlt werden. Hier geht es nicht um hoheitliche Eingriffe und Zwang, sondern um die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Gemeinwesen. Aber das Geld, die Abgeltung, hat die gleiche Funktion, nämlich für den Empfänger einen Ausgleich zu schaffen. Nur dass es sich hier um den liberalen Weg handelt, um die Lösung, mit Anreizen zu arbeiten und hierfür zu entschädigen, und nicht darum, hoheitliche Zwangsmassnahmen aufzuerlegen.

Die Vorbilder kennen wir. Wir haben im Rahmen der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes den Biotopschutz genau auf diese Weise realisiert. In einigen Kantonen schützen wir die Magerwiesen ebenfalls mit diesem System. Wenn wir also über die Ausgleichsbeiträge sprechen, müssen wir das Grundproblem sehen: Wollen wir die Landschaften von nationaler Bedeutung rasch und effektiv schützen, oder erachten wir diese Aufgabe als sekundär? Darum geht es und um nichts anderes.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausgleichsbeiträge ist nicht bestritten. Sie ist in Frage gestellt worden für die Finanzierungsart, aber nicht für die grundsätzliche Möglichkeit, dass der Bund solche Ausgleichsbeiträge ausrichtet. Es wird auch behauptet, die Abgrenzungsprobleme bei dieser Abgeltung würden stark anwachsen. Wir wissen, es sind nicht wenige Subventionen, die der Bund ausrichtet. Die Abgrenzung ist aber relativ einfach, weil es nur darum geht, Einbussen abzugelten, die daraus resultieren, dass die Wasserkraft nicht genutzt wird. Dann und nur dann kann überhaupt von einer Abgeltung in diesem Sinne gesprochen werden.

Was die Finanzierung betrifft, gebe ich zu, dass der Landschaftsrappen umstrittener und problematischer ist. Ich möchte aber doch nochmals die Vorteile dieser Finanzierungsart erwähnen. Die Idee ist insofern bestechend, als die Stromkonsumenten als Nutzniesser insgesamt mit dazu bei-

tragen, die noch vorhandenen erhaltenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung zu schützen.

Es ist viel darum gestritten worden, ob es sich hier um das Verursacherprinzip handelt oder nicht. Für mich ist das überhaupt kein Streitpunkt. Ich streite nicht gerne um Begriffe, weil das nichts bringt. Wenn man die Stromkonsumenten anvisiert, sind es in einem weiteren Sinne die Verursacher. Man kann auch anders argumentieren, dann ist nicht mehr vom Verursacherprinzip die Rede. Wesentlich ist, dass die Stromkonsumenten, die insgesamt mit dazu beitragen, dass die Landschaft Schweiz für Energiezwecke verwendet wird, einen wesentlichen Beitrag leisten werden.

Zweiter Vorteil dieses Landschaftsrappens: Der Bundeshaushalt wird nicht belastet. Es werden also nicht die Steuerpflichtigen allgemein, ohne Konnex, für den Landschaftsschutz in Anspruch genommen.

Dritter Vorteil: Der Landschaftsschutz wird nicht vom jeweiligen Zustand der Bundesfinanzen abhängig gemacht und damit nicht in den Dienst einer anderen Interessenabwägung gestellt.

Vierter Vorteil: Es wird mit dem Landschaftsrappen auch ein gewisser Ausgleich zwischen dem Mittelland und dem Alpengebiet geschaffen, ein regionalpolitischer Ausgleich zwischen derjenigen Schweiz, der es besser geht, und derjenigen Schweiz oder den Gebieten, die eher Schwierigkeiten haben und wirtschaftlich nicht so stark entwickelt sind.

Ich gebe zu, dass dieser Landschaftsrappen auch Probleme aufwirft, namentlich finanzpolitischer Natur. Die Errichtung eines Sonderfonds ist an sich nichts Unproblematisches, das muss ich unumwunden einräumen. Es geht also hier auch um eine Interessenabwägung, wie wir sie oft vornehmen müssen. Ich gestalte mir folgende Schlussbemerkungen. Es wurde bereits mehrfach gesagt: Das Gesetz, das wir verabschieden, stellt einen Gegenvorschlag zur Gewässerschutzinitiative dar. Diese Initiative sieht Ausgleichsbeiträge vor. Wenn wir ihr etwas Ebenbürtiges gegenüberstellen wollen, müssen wir mit diesem Gesetz zumindest eine Grundlage für solche Beiträge schaffen.

Es wird auch immer gesagt, die Frage sei noch nicht reif. Auch der Bundesrat sagt dies. Ich habe Mühe mit diesem Argument, denn wir sprechen bereits seit drei Jahren über dieses Gesetz. Wir befinden uns im dritten Umgang. Wir sprechen zum dritten Mal über die Ausgleichsbeiträge. In der Zwischenzeit sind Erwägungen dafür und dagegen reichlich vorgebracht worden. Die verlangten Gutachten sind eingegangen. Die nationalrätliche und die ständerätliche Kommission haben die ersten, vorläufigen Berichte der Gutachter zur Kenntnis genommen. Beide Gutachter bejahen die Grundlagen für Ausgleichsbeiträge. Vernehmlassungen haben im Rahmen des Postulats Loretan im Nationalrat stattgefunden. Ich sehe nicht, warum wir das Geschäft noch einmal vertagen müssen, uns noch einmal vertrösten lassen müssen, bis bessere Zeiten kommen sollen.

Schliesslich befinden wir uns in einem Differenzbereinigungsverfahren. Wir sollten auch etwas dazu beitragen, diese Differenz zu bereinigen. Der Nationalrat ist uns mit seiner Lösung entgegengekommen. Er hat die Abgeltung auf «erhebliche Einbussen» eingeschränkt; er hat verlangt, dass die Unterschutzstellung dauernd sein muss; er hat die überregionale Bedeutung der Landschaften gestrichen und die gesetzliche Grundlage auf Landschaften «von nationaler Bedeutung» eingeschränkt. Es ist jetzt am Ständerat, dem Nationalrat einen Schritt entgegenzukommen. Der Nationalrat hat im übrigen mit 87 zu 40 Stimmen eindeutig entschieden, es war kein Zufallsergebnis.

Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit zuzustimmen oder, wenn Sie das wegen des Landschaftsrappens nicht tun wollen, zumindest dem Vorschlag von Herrn Jagmetti oder demjenigen von Frau Meier zuzustimmen, um jedenfalls eine gesetzliche Grundlage für die Ausgleichsbeiträge zu schaffen.

**Jagmetti:** Ich komme zum dritten Mal mit meinem Vorschlag. Ich komme allerdings nicht zum unwiderruflich letzten Mal, denn ich werde ihn nötigenfalls weiterhin bringen. Ich hoffe, es wird nicht nötig sein, denn es tagt. Im zweiten Durchgang hat

sich Herr Danoth der Idee, in der Form der Motion, angeschlossen. Im dritten Durchgang schliesslich hat sich Frau Meier im Sinn einer Kann-Formel sogar einer gesetzlichen Ordnung angeschlossen. Ich bitte Sie, tun wir doch den Schritt ganz! Wir sind im zweiten Differenzbereinigungsverfahren, und es wäre Zeit, dass wir zu einem Entscheid gelangen.

Worum geht es? Es geht darum, dass die Berggebiete über eine natürliche Ressource verfügen, die für diese Gebiete auch eine ganz wesentliche finanzielle Ressource darstellt. Diese Ressource wird im Interesse des Landschaftsschutzes nicht genutzt. Demgemäß soll der entgangene Ertrag dieser Ressource abgegolten werden. Das ist nicht ein Ausgleichssystem mit kommunizierenden Röhren, in denen sämtliche Vor- und Nachteile der Erfüllung allgemeiner Aufgaben kompensiert werden. Das wünschen wir nicht. Wir wissen auch, dass es nicht möglich wäre, gesamtschweizerisch alle Vorteile und etwa Nachteile bei der Erfüllung der Bundesaufgaben voll auszugleichen.

Es geht um die Abgeltung der Erträge aus dieser Ressource im Sinne eines Aktes der Solidarität. Diese Solidarität besteht unseres Erachtens aber nicht einfach in einer Solidarität der Stromkonsumenten mit den Berggebieten, sondern sie besteht für die ganze Bevölkerung, die ein Interesse am Landschaftsschutz hat. Demgemäß soll diese Abgeltung ausgestaltet werden.

Ich schlage Ihnen – dies zum dritten Mal – vor, eine Abgeltung vorzunehmen, ohne eine neue Abgabe zu erheben. Herr Rhinow hat es Ihnen dargelegt: Gegen diesen Teil des Vorschlags muss man die Bedenken, die man gegebenenfalls gegenüber dem Landschaftsrappen hegen kann, nicht haben. Es ist ein Vermittlungsvorschlag. Ich wäre der Meinung – und unterscheide mich damit vom Antrag von Frau Meier –, dass dieser Entscheid vom Gesetzgeber getroffen und nicht auf die Verordnungsstufe delegiert werden sollte.

Es geht mir hier ähnlich wie in einer ganz anderen Frage, die wir letzte Woche beraten haben, der Frage des Rechtsschutzes im Asylverfahren. Sollten wir diese neue Behörde auf Verordnungs- oder auf Gesetzesstufe einführen? Ich war dort für die Gesetzesstufe, und ich bin der Meinung, dass auch dieser Entscheid auf Gesetzesstufe gefällt werden sollte.

Ich meine, dass diese Abgeltung doch für das schweizerische System wichtig ist und ein erhebliches politisches Gewicht hat, so dass wir nicht zufällig zum dritten Mal darüber beraten. Frau Meier, deshalb hätte ich lieber die verbindliche Ordnung als die Delegation an den Bundesrat. Ich habe meinen Vorschlag schon zweimal begründet und möchte es mit diesen Worten bei den Grundsätzen bewenden lassen.

Zu den Details erlaube ich mir noch ganz kurze Bemerkungen. Da es mein Wunsch ist, abzugelten, was an Ressource verlorengeht, beschränke ich mich auf die Abgeltung des Wasserzinses und nehme nicht eine volle Abgeltung aller Vor- und Nachteile inklusive Steuern, inklusive Arbeitsplätze usw. vor, sondern konzentriere mich auf den Wasserzins. Ich meine damit auch nicht eine ewige Rente, sondern stelle mir vor, dass wir den Wasserzins für eine bestimmte Zeit – ich denke etwa an die Zeit einer Konzessionsperiode – abgelenkt sollten, daher das Wort «angemessen». Die Abgeltung sollte für die nutzbare Ressource erfolgen, also nicht für das, was ohnehin nach Gewässerschutzgesetz nicht genutzt werden darf, sondern für das, was genutzt werden könnte, aber im Interesse des Landschaftsschutzes nicht genutzt wird. Daher auch der Unterschied in dieser Beziehung zur nationalrätlichen Fassung.

Gegenüber meinem letzten Vorschlag fehlt der überregionale Landschaftsschutz. Der Nationalrat hat ihn herausgestrichen; ich füge mich hier den Entscheid des Nationalrates, die deshalb naheliegen, weil das Natur- und Heimatschutzgesetz auch nicht mit dieser Kategorie operiert, sondern von nationalem, regionalem und lokalem Landschaftsschutz spricht. Das zum Inhalt des neuen Absatzes 3 von Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes.

Den Absatz 4 würde ich in der Fassung des Nationalrates übernehmen. Der Absatz 5 würde entfallen, weil ich der Meinung bin, wir sollten ohne neue Abgabe arbeiten.

Beim Absatz 6 erlaube ich mir, eine Beschränkung gegenüber der nationalrätlichen Fassung vorzunehmen. Ich bin der Mei-

nung, dass die Schutzmassnahmen nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz erfolgen sollten. Wir sollten nicht zum Natur- und Heimatschutzgesetz noch eine parallele Schutzregelung schaffen, sondern die Schutzmassnahmen des Natur- und Heimatschutzgesetzes übernehmen. Dies ermöglicht dem Bund ja – wie er das in einem Falle im Kanton Waadt gemacht hat – durch Auferlegung einer Dienstbarkeit im Enteignungsverfahren, den Schutz nötigenfalls selbst vorzunehmen. Nach meinen Anträgen würde es also bei der Regelung der Schutzmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz bleiben; die Ermächtigung an den Bundesrat würde sich deshalb auf die Gestaltung der Abgabe beschränken.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

**Frau Meier Josi:** Ich komme zu diesem Thema nicht zum dritten, sondern zum ersten Mal und hoffe eigentlich, es sei das letzte Mal.

Kollege Danioth hat meines Erinnerns seinerzeit als erster den Antrag eingebbracht, Abgeltungen an die Unterstellung von Gebieten unter den Landschaftsschutz zu knüpfen. Später hat er angesichts der vielen Hindernisse diesen Antrag zurückgezogen und ihn durch die Motion für eine gesetzliche Regelung aller damit verbundenen Fragen ersetzt. Wir haben diese Motion überwiesen. Inzwischen nahmen Experten Stellung und anerkannten die Zulässigkeit solcher Abgeltungen. Deshalb drängt die Minderheit auf eine sofortige Regelung. Die Mehrheit hingegen will festhalten, sie will also vorerst die Grundlagen für eine umfassende Regelung sämtlicher Abgeltungsfälle gemäss Motion abwarten.

Beide Einzelanträge Jagmetti und Meier gehen weniger weit als die Minderheit. Sie versuchen in verschieden hohem Grade, den Bedenken der Mehrheit gegenüber einer sofortigen Regelung Rechnung zu tragen. Sie stimmen aber mit der Minderheit der Kommission in zwei Punkten überein: Sie fallen ebenfalls grundsätzlich sofort einen Entscheid zugunsten einer Abgeltung, und sie knüpfen ebenfalls Leistungen an die Voraussetzung, dass schützenswerte Landschaften von nationaler Bedeutung auf dem Spiele stehen.

Sie unterscheiden sich gemeinsam von der Minderheit in einem Punkt: Der Minderheitsantrag finanziert die Abgeltung durch die Energiekonsumenten. Die Einzelanträge hingegen haben erkannt, auf welche Schwierigkeiten die Idee stößt, dass, wer nichts erhält, dafür auch noch zahlen soll. Sie vertreten daher die Auffassung, Abgeltungen müssten aus der allgemeinen Bundeskasse finanziert werden, da schliesslich der Schutz von Landschaften nationaler Bedeutung eine Bundesaufgabe sei.

Beide Einzelanträge stimmen auch darin überein, dass sie nur Grundsätzliches regeln, schon weil die Behandlung der Motion noch eine Reihe von Fragen klären muss und letztlich für verwandte Abgeltungsprobleme eine einheitliche und einzige Regelung geschaffen werden soll.

Worin unterscheidet sich also letztlich mein Antrag noch vom Antrag Jagmetti, dem er sehr nahe kommt? Der Unterschied liegt einmal darin, dass Kollege Jagmetti von «angemessener Abgeltung entgangener Wasserzinsen» spricht, während bei mir von der «Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung» die Rede ist. Mein Antrag ist also, soweit er erhebliche Einbussen voraussetzt, tendenziell eher etwas enger; soweit er von Wasserkraftnutzung spricht, ist er umfassender und flexibler, da die Nutzung sich nicht in Wasserzinsen erschöpfen muss, wie Herr Jagmetti selbst ausgeführt hat – denken wir etwa an die Konzessionsgebühren. In weiteren Details unterscheiden sich die Anträge nur redaktionell.

Der entscheidende Unterschied zum Text von Herrn Jagmetti liegt jedoch tatsächlich darin, dass er sagt, «der Bund leistet», ich aber «der Bund kann leisten». Das Wesen meines Antrages besteht im Versuch, das Prinzip der Abgeltung von Einbussen bei der Wassernutzung grundsätzlich festzuhalten, bevor die Gesetzgebung für alle verwandten Anliegen gemäss Motion perfekt dasteht. Er will dem Bundesrat die Möglichkeit geben, zwischenzeitlich nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln, wenn sich Handeln als dringlich erweist; der Antrag sorgt jedenfalls dafür, dass Ansprüche, die in dieser Zwischenzeit entstehen könnten, nicht verwirkt werden, nur weil es noch an

einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Letztlich ist er der politische Versuch, die eingefrorene Situation zwischen den Räten aufzutauen und den Weg für einen Kompromiss zu öffnen oder offenzuhalten. Er geht zugegebenermassen weniger weit als der Antrag Jagmetti und möchte damit noch einigen Ratsmitgliedern die Brücke von der Mehrheit zur Minderheit bauen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Annahme.

**Rüesch:** Der Landschaftsrappen ist psychologisch eine sehr bestechende Idee. Wer von uns wäre nicht bereit, einen Rappen für die Erhaltung unserer schönsten Landschaften zu geben? Wir leben immer mehr in einem Zeitalter der politischen Bilder. Nicht nur optische, auch sprachliche Bilder sind geeignet, Emotionen zu wecken.

Wir kennen die bildhaften Worte: Stadt-Land-Initiative, Kleinbauern-Initiative, Bahnhofbauern, Weinbarone, Schnüffelstaat usw. Jedermann ist doch gegen einen Staat der Schnüffler, und jede Frau ist doch für die kleinen Bauern. Die Realität entspricht aber sehr oft nicht diesen Bildern. Die Bilder sind oft nur Wunschträume, Vorspiegelungen, Karikaturen, allenfalls Fata Morgana.

Hinterfragen wir den Begriff «Landschaftsrappen», dann sehen wir, dass diese Idee einem fundamentalen Prinzip widerspricht, das wir in diesem Rate hochhalten sollten, nämlich dem Prinzip der Gerechtigkeit. Wieso, Herr Rhinow, soll eine Familie, die mit Elektrizität kochen muss, eine Abgabe für die Landschaft bezahlen, die Familie, die eine Wohnung mit Gasherd mieten muss – oder mit Glück allenfalls mieten kann –, aber nichts bezahlen? Wieso soll der Mieter, dessen Heisswasser von einem Elektroboiler geliefert wird, bezahlen, der aber, dessen Badewasser mit Oel aufbereitet wird, nichts bezahlen? Können diejenigen, die Elektrizität benutzen müssen, etwas dafür, dass man in unseren Bergtälern Wasserkraftwerke gebaut hat? Alle Familien haben die gleiche Verantwortung für die Erhaltung unserer Landschaft, und alle können diesen Erholungsraum nutzen.

Nun gehört es aber auch zum Prinzip der Gerechtigkeit, den Gemeinden zu helfen, die auf Wasserzinsen verzichten, und nach dem Prinzip «Einer für alle, alle für einen» hat darum das ganze Volk für diese Gerechtigkeit zu sorgen. Es sind also – wenn schon – Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln einzusetzen. Nur das ist gerecht.

Dafür haben wir im Prinzip drei taugliche Vorschläge auf dem Tisch des Hauses: die bisherige Lösung des Ständerates (Motion), den Antrag Jagmetti und den Antrag Meier. Ich glaube, wir sollten uns nun endgültig für einen dieser drei Anträge entscheiden. Persönlich würde ich den Antrag Jagmetti vorziehen, weil er sich auf das Wesentliche konzentriert, nämlich auf die Wasserzinsen. Dieser Antrag, aber auch der Antrag Meier, der ihm sehr nahe kommt, sind geeignet, eine Brücke zu schlagen, wenn wir nicht an der Motion festhalten wollen. Aber den ungerechten Landschaftsrappen sollten wir ein für allemal aus der Traktandenliste streichen.

**Lauber:** Zum eigentlichen Problem, nämlich dem Landschaftsrappen, noch einige Argumente. Eine Entschädigung von Konzessionsgemeinden für freiwillige Verzichte ist energiepolitisch unerwünscht und wäre überdies ein juristisches Novum. Die Entschädigung für eine Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist nicht gerechtfertigt, soweit nicht die enteignungsrechtlichen Grundsätze zu einer Entschädigung führen. Die Einführung von Abgeltungen auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung würde meiner Meinung nach zu gewissen Rechtsungleichheiten führen. Auch die Bergkantone sind der Meinung, dass die Subventionen für finanzschwache Gemeinden über die ordentlichen Kanäle zu laufen haben.

Es ist nicht ungerechtfertigt, sondern geradezu widersinnig, dass der eine Geschädigte, nämlich der Stromkonsument, den anderen Geschädigten, nämlich die Konzessionsgemeinden, entschädigt.

Die Erhebung von Abgaben für die Wassernutzung steht ausdrücklich den Kantonen oder den gemäss kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu. Unseres Erachtens widersprechen solche einseitigen Belastungen der Hydroelektrizität den abgaberechtlichen Grundsätzen der Bundesverfassung. Sie

können insbesondere weder mit dem Äquivalenz- noch mit dem Verursacherprinzip begründet werden. Als Sondersteuer würde eine solche Abgabe jedenfalls eine Änderung der Bundesverfassung erfordern.

In diesem Zusammenhang von regionalpolitischem Ausgleich zu sprechen, ist etwas fragwürdig. Wenn wir einen wirklich wirksamen Ausgleich zwischen Berg und Tal schaffen wollen, gäbe es eine viel effizientere Lösung: Schaffen wir die bundesrätlichen Maxima für die Wasserzinsen ab, und lassen wir sie durch den Markt bestimmen! Dann sind wir der Diskussion über diese Probleme ein für allemal enthoben.

Wie ich dargelegt habe, bin aber auch ich bereit, von der Mehrheitsposition etwas abzurücken und dem Nationalrat ein Stück weit entgegenzukommen. Unsere Kommission hatte bereits durch die Annahme der Motion Danioth einen wichtigen Schritt dazu getan. Dem Antrag von Kollegin Josi Meier kann auch ich mich anschliessen. Ich ziehe ihn jedenfalls dem Antrag Jagmetti vor, der imperativer ist, weiter geht und dem Bundesrat wengier Zeit und Spielraum für eine definitive Ausgestaltung von allfälligen Ausgleichsbeiträgen einräumt.

Der Antrag Meier signalisiert aber dennoch einen Umsetzungswillen unseres Rates, und zusammen mit der bereits überwiesenen Motion Danioth stellt unser Rat damit zweifelsohne brauchbare Instrumente bereit, die dem Bundesrat bei der Konkretisierung des Anliegens helfen dürften. Die Motion Danioth ist eine wichtige Ergänzung zum Antrag Meier. Sie ist insbesondere für die definitive und konkrete Ausgestaltung von Bedeutung, beinhaltet sie doch insbesondere auch den nötigen Bezug zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

In diesem Sinne stimme ich für den Antrag unserer Kollegin Josi Meier.

**Danioth:** Sie werden sicher dafür Verständnis haben, dass ich mich in dieser Phase der Debatte – ich hoffe, dass es im Ständerat die letzte zu diesem Revisionsverfahren ist – melde.

Nach reiflicher Ueberlegung und Beschäftigung mit dieser Materie empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag Meier. Er hat die gleiche Zielrichtung wie meine vom Ständerat bereits überwiesene Motion; ich habe dem Amtlichen Bulletin entnommen, dass entgegen der Pressevorschau für diese Session auch der Nationalrat im März zu später oder mitternächtlicher Stunde die Motion überwiesen hat. Diese Klarstellung zwischen Amtlichem Bulletin und Vorschau müsste vorgenommen werden. Immerhin würde den Nationalrat nichts hindern, das gegebenenfalls nachzuholen.

Mit der Motion wird dem Bundesrat ein verbindlicher Auftrag für eine umfassende – ich betone: umfassende – Gesetzesvorlage erteilt, die auch die Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes mit einschliesst.

Diese Revision des NHSG ist zurzeit nicht Gegenstand der Beratungen, und schon von dieser Seite her wäre die Motion nicht erfüllt.

Weshalb jetzt aber zusätzlich ein Schritt in der Gesetzgebung? Ich meine, es ist der erste Schritt zur Verwirklichung dieser Motion. Ich glaube, wir können diesen Schritt aus rechtlichen und aus politischen Erwägungen heute tun.

Erstens zu den rechtlichen Erwägungen: Der Grundsatz, dass gewisse Ausgleichsleistungen für Nutzungsverzichte im Interesse der Erhaltung unserer Landschaft und Umwelt unter bestimmten Voraussetzungen angezeigt sind, ist heute in weiten Kreisen unbestritten. Er wird auch von vielen, die dem Landschaftsrappens im engeren Sinne skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen, nicht in Abrede gestellt. Das zeigt auch die heutige Debatte.

Insofern besteht Deckungsgleichheit des Antrags Meier mit meiner ursprünglichen Motion. Und es ist nun dieser grundsätzliche Schritt zu tun. Er ist heute auch in den Konsequenzen besser überblickbar als noch bei den früheren Debatten.

Die Verfassungsgrundlage mit Artikel 24sexies für den Schutz des heimatlichen Landschaftsbildes ist vorhanden. Die Experten des Bundesrates, Professor Müller und Professor Frey, haben dies anlässlich einer Befragung durch die nationalrätliche Kommission ausdrücklich bestätigt. Die Kommissionsmitglieder des Ständerates erhielten diese Kurzgutachten ebenfalls ausgehändigt. Aus diesen Gutachten wird eindeutig die Fol-

gerung gezogen werden können, dass die Verfassungsgrundlage gegeben ist.

Herr Professor Müller schreibt auf Seite 5: «Die Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln ist aus verfassungsrechtlicher Sicht sicher unproblematisch.» Herr Professor Frey, der Nationalökonom, schreibt, ebenfalls auf Seite 5: «Wenn das Hauptanliegen des Ausgleichs auf den Schutz von wertvollen Landschaften gelegt wird, .... » – das ist das kardinale Anliegen von uns allen: der Schutz der wertvollen Landschaften – «so ist die Abgeltung von Gemeinwesen, die durch Verzichte starke finanzielle Verluste erleiden, zweckmäßig, sollte jedoch aus allgemeinen Steuermitteln vorgenommen werden.»

Das sind für mich zwei wichtige Schlussfolgerungen, die wir heute kennen, im Gegensatz zum letzten Mal.

Damit ist auch das immer wieder angeführte Präjudiz ausgeschlossen, die Befürchtung nämlich, der Verzicht auf Seilbahnen und Straßen könnte automatisch mit einem Abgeltungsanspruch verbunden werden. Wir haben hier die Unterschutzstellung. Wenn die Unterschutzstellung eines Tales, einer ganzen Landschaft zum gleichen Zweck erfolgt, dann soll die Entschädigung ebenfalls möglich sein. Es gilt also nicht, Verzichte abzugelten, sondern die Zuwendung unter den Schutzzweck.

Damit ist auch Gewähr geboten, dass eine im Gesetz verankerte Abgeltung nicht unmittelbar Verzichte auf konkrete Kraftwerkprojekte anvisiert, sondern die Unterschutzstellung nach Natur- und Heimatschutzgesetz. Mit der ersten Version des Landschaftsrappens hätte gerade jenes Projekt nicht erfasst werden können, das dem Ganzen zu Gevatter stand, nämlich das Greina-Projekt: Hier erfolgte der Verzicht, wie Sie wissen, nicht durch die beiden Gemeinden, sondern durch die Kraftwerksgesellschaft. Dieser Verzicht hätte nach der ersten Version also nicht gegriffen, sondern es braucht eine Unterschutzstellung des zuständigen Gemeinwesens.

Damit ist auch die Abgeltung durch den Bund so, dass sie nur bei Vorhaben von nationaler Dimension greift, nicht bei regionalen Vorhaben.

Ein weiterer Punkt: Die Abgeltungsordnung kommt nur zum Spielen, wenn erhebliche Einbussen der Wasserkraftnutzung zu erwarten sind. Frau Meier hat diesbezügliche Ausführungen gemacht.

Schliesslich: Der finanzielle Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz eines Gewässers soll zu Lasten der Allgemeinheit erfolgen, welche von der ungestörten Erhaltung des fraglichen Tales, der Landschaft profitiert.

Mit diesen klaren, prinzipiellen Elementen lässt sich unter Einbezug des NHSG eine befriedigende, ausgefeilte Gesetzesgrundlage für einen aktuellen Handlungsbedarf schaffen.

Der Bundesrat erhält damit auch den grösstmöglichen Ermessensspielraum im Rahmen dieser klaren Richtlinien, im Gegensatz zu allen anderen Anträgen, einschliesslich Antrag Jagmetti, der einen Automatismus auslöst. Wenn dem Bundesrat Verordnungskompetenz erteilt wird, haben wir hier keinen Automatismus, sondern wir haben den Ermessensspielraum für jene Fälle, welche nun ganz offensichtlich diesen gemeinsam gefundenen Anforderungen entsprechen.

Es ist auch nicht meine Meinung, dass der Bundesrat nachher alle andern Fragen auf dem Wege der Verordnung allein festlegen können soll, sondern wir erwarten dann zu gegebener Zeit Bericht und Antrag zur Revision des WRG und zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes, um die ersten Erfahrungen in die Gesetzesvorlage einfließen zu lassen.

Das zweite, die politischen Ueberlegungen:

Ich glaube, heute sind wir tatsächlich soweit, dass wir ja oder nein sagen können. Ich respektiere jede Meinung, weil es ein wichtiger Schritt ist zu einer Lösung, die sehr wohl überlegt sein soll. Aber die Grundvoraussetzungen sind heute gegeben, im Gegensatz zum letzten Mal.

Wenn wir den aktuellen Anlass der vor dem Abschluss stehenden Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Festlegung gesetzlicher Mindestbestimmungen über die Restwassermengen verpassen, könnte eine interessierte Öffentlichkeit dies als Zaudern, als Ausweichen vor der Grundsatzfrage, als Vertrösten in einem unbestrittenen Anliegen auslegen. Derartige Fehlinterpretationen dienen niemandem.

Ich möchte auch sagen: Das Postulat Loretan, das ja die Abgeltung den Kantonen aufbürden wollte – und zwar genau denjenigen Kantonen, welche durch den Ausfall der Einnahmen aus der Wasserkraftnutzung ohnehin geschädigt sind –, hat nur deswegen ein negatives Echo erhalten.

Ich habe die Auswertung gelesen, und ich habe dann zur Frage, ob man grundsätzlich für oder gegen die Abgeltung sei, eine sehr differenzierte Meinungsäusserung festgestellt, indem eine starke Mehrheit der Wasserherkunftsantone gegen eine Abgeltung, wenn sie sauber ausgestaltet ist aufgrund der Leistungen des Bundes, nichts einzuwenden hat. Ich verweise vor allem auf die sehr überzeugende Vernehmlassung des Kantons Bern, der ja nicht unmittelbar in der Konferenz der Gebirgskantone für Wasserrechtsfragen involviert ist.

Die Lösung, die wir jetzt beschliessen, ist also im Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen Gegenstand der Diskussion gewesen und würde eine tragfähige Grundlage finden.

Mit der Zustimmung zum Antrag Meier, der von allen Anträgen in der Regelungsdichte am wenigsten weit geht, erhöhen wir überdies die Konsensfähigkeit der gesamten Revisionsvorlage. Der Antrag Meier bietet die breitemöglichste Basis für die Bereinigung dieser nach meiner Ueberzeugung letzten gewichtigen Differenz zum Nationalrat. Seine Ausdehnung würde, wie erwähnt, die Konsensfähigkeit der beiden Räte zu diesen wichtigen Fragen erhöhen.

Ich möchte Sie daher ersuchen, dem Antrag Meier – und nur diesem – zuzustimmen.

**Gadient:** Weshalb das Experiment «Landschaftsrappen» aus Verfassungsgründen nicht annehmbar ist, habe ich in der einschlägigen Debatte seinerzeit ausgeführt. Ich verzichte auf jegliche Wiederholung und ergreife das Wort kurz, um den Antrag von Frau Kollegin Meier zu unterstützen. Er ist einerseits etwas enger gefasst – beim Umfang des Entschädigungsanspruchs soll es sich um erheblichere Einbussen handeln als beim Antrag Jagmetti – und andererseits etwas weiter: Es ist generell von Einbussen der Wasserkraftnutzung die Rede. Frau Meier hat es ausgeführt: Es geht nicht nur um den entgangenen Wasserzins, sondern darüber hinaus um Konzessionsgebühren und andere übliche, den Konzessionen entstammende Leistungen wie etwa die Leistungen, die jeweils in Form von Vorzugs-, Gratis- oder anderer Energie zugebilligt werden.

Zudem weist der Antrag Meier den Vorzug höherer Flexibilität auf. Mit der Kann-Formel ist der Rahmen etwas breiter gesetzt. Als Nachteil bleibt allenfalls – und das gilt es meines Erachtens zu vermeiden –, dass die Entschädigung grundsätzlich auch bezahlt werden kann in Fällen, wo die Unterschutzstellung freiwillig erfolgt. Da kann es zu den befürchteten Missbrauchstatbeständen kommen, denen es zu begegnen gilt.

Indessen scheint mir, dass die Kann-Formulierung diese Ueberprüfung offenlässt und vielleicht den Weg für einen tragbaren Kompromiss ebnet. Daher war es auch das Anliegen von Frau Meier, eine Regelung zu schaffen, die die Türen offen hält und mit Blick auf die definitiven Regelungen keine negativen Präjudizien aufkommen lässt. Unter all diesen Voraussetzungen kann ich mich mit dem Antrag Meier einverstanden erklären.

Ich habe seinerzeit dem Antrag Jagmetti zugestimmt, um eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen und zu zeigen, dass darin eine Lösung liegen kann, verbunden mit der Erwartung, dass die Fragen in diesem sensiblen Bereich noch ausgeleuchtet werden könnten. Das ist nicht geschehen, so dass ich mich unter den heutigen Voraussetzungen für den Antrag von Frau Meier entscheide. Ich glaube auch, dass wir mit einem solchen Beschluss besser als mit einer Motion signalisieren, dass uns an einer Lösung gelegen ist.

**Bundesrat Cotti:** Ich werde mich kurz fassen können. Ich teile Ihnen aber mit, dass die schon anlässlich der letzten Sitzung in Aussicht gestellten Gutachten der Professoren Müller und Frey inzwischen eingetroffen sind. Das Gutachten Frey bedarf noch einiger Ergänzungen. Anlässlich der Diskussion in der nationalrätlichen Kommission, die gegen Ende August vorge-

sehen ist, wird dem Bundesrat eine definitive Stellungnahme – fundierend auf diesen Gutachten – möglich sein.

Ich könnte Ihnen hier schon eine erste Perspektive vermitteln, möchte sie Ihnen aber ersparen, da Sie heute eine Brücke zum Nationalrat schlagen wollen, und das ist in diesem Fall von Bedeutung. Der Bundesrat ist aber durchaus der Auffassung, dass dieses Problem einer Lösung bedarf. Ob Ihre Lösung als provisorische Lösung Gültigkeit haben sollte oder nicht, werden wir erst der nationalrätlichen Kommission mitteilen können.

Ich kann Ihnen die Kostenfolgen der in Frage stehenden Lösungen kurz mitteilen, damit Sie sich ein Bild machen können, was der jeweilige Beschluss kosten würde. Bei weitem am billigsten ist der Antrag Jagmetti, denn er sieht nur eine Entschädigung der entgangenen Wasserzins vor. Die entgangenen Wasserzins sind für die «verzichtenden» Gemeinwesen nur ein Bruchteil von allen anderen Nachteilen, die sich ergeben können. Denken Sie an Steuerverluste auf Anlagekosten, an die oft mit Konzessionen verbundenen Gratis- und Vorzugsergielieferungen, an die Wasserwerkbesteuerung usw. Der Antrag Jagmetti käme aufgrund unserer Schätzungen auf etwa 8 Millionen Franken pro Jahr zu stehen.

Der Antrag Meier ist zahlenmäßig insofern schwierig auszuweisen, als er eine Kann-Formel einführt. Ich äussere mich zu den Anträgen nicht abschliessend, möchte aber bereits jetzt sagen, dass die Kann-Formel, so bestechend sie sein mag, weitere Probleme bringen wird. Dies gilt allein schon für die Frage: Welche Gemeinden entschädigt der Bundesrat und welche – irgendwie im Sinne einer Bestrafung – nicht? Herr Gadient hat hier eine Interpretation versucht. Er sagte: Dort, wo die Verhältnisse nicht klar sind, wird nicht entschädigt. Es ist selbstverständlich, dass ohne die entsprechenden Voraussetzungen auch beim Antrag von Herrn Jagmetti, also bei der Muss-Formulierung, eine Entschädigung nicht in Frage kommt. Letzten Endes wird das Parlament nicht um die Entscheidung herumkommen, ob man eine Entschädigung will oder nicht.

Die Kann-Formel ist nach meiner Auffassung zwar eine Brücke zum Nationalrat, aber sicher keine endgültige Lösung. Wir müssen grundsätzlich entscheiden, ob wir das einführen wollen – dann gibt es kein «Kann» – oder ob wir das nicht wollen – und dann gibt es auch kein «Kann».

Immerhin versuchen Sie, dem Nationalrat gegenüber kompromissbereit zu sein. Ich möchte mich dazu nicht äussern. Kostenmäßig käme die Lösung Meier – welche nicht nur die entgangenen Wasserzins entschädigen möchte, sondern allgemein «die erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung» – als Muss-Formel auf 44 Millionen Franken zu stehen. Wie schon erwähnt, kommt die nationalrätliche Fassung ihrerseits auf 110 Millionen Franken zu stehen. Das wollte ich ausführen, um Ihnen die Entscheidungen zu erleichtern.

Der Bundesrat, der für eine sinnvolle und gerechte Lösung eintrat, wird noch vor der nationalrätlichen Debatte Stellung nehmen können, und zwar aufgrund der beiden Gutachten, die allerdings ab und zu als Alibiübung bezeichnet worden sind: Sie wurden vor einem Jahr in Auftrag gegeben, ein Jahr später liegen sie schon vor; wir werden also kurzfristig in der Lage sein, eine definitive Haltung darzulegen.

Nachdem die Motionslösung anscheinend nicht mehr aktuell ist, möchte ich mich auch nicht mehr für diese Lösung stark machen. Der Ständerat soll ruhig entscheiden, und wir werden danach die definitive Stellungnahme des Bundesrates bekanntgeben. Ob es eine Zustimmung zu einem im Parlament gefundenen Vorschlag sein wird, als Übergangslösung, oder ob es schon inhaltliche Elemente haben wird, die in der Form einer neuen Botschaft dem Parlament unterbreitet werden müssten, kann ich heute noch nicht sagen.

**Präsident:** Wir kommen zur Bereinigung. Der Antrag von Frau Josi Meier unterscheidet sich von demjenigen von Herrn Jagmetti nur bei Absatz 3. Ich schlage Ihnen folgenden Abstimmungsmodus vor: Zuerst Antrag Meier gegen Antrag Jagmetti. Der obsiegende Antrag wird dann gegen die Minderheit gestellt und das Resultat dieser Abstimmung an der Mehrheit gemessen.

**Abstimmung – Vote****Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire**

Für den Antrag Meier Josi	20 Stimmen
Für den Antrag Jagmetti	17 Stimmen

**Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire**

Für den Antrag Meier Josi	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

**Definitiv – Définitivement**

Für den Antrag Meier Josi	25 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	8 Stimmen

**Art. 79 Abs. 2****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Aussenwirtschaftskommission – Commission du commerce extérieur**

Herr Danioth

**Verkehrskommission – Commission des transports et du trafic**

Herren Schmid, Jelmini

**Kommission für auswärtige Angelegenheiten – Commission des affaires étrangères**

Herr Ducret

**Begnadigungskommission – Commission des grâces**

Herr Schallberger

**Art. 79 al. 2****Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

90.380

**Iten**, Berichterstatter: Hier besteht die letzte Differenz. In der Sommersession 1989 hat der Nationalrat beschlossen, die Wendung «überwiegende öffentliche Interessen» etwas zu konkretisieren. Die Absicht, die im öffentlichen Interesse liegenden Fälle – in denen die Kantone eine Restwassersanierung auch gegen Entschädigung durchführen müssen – ausdrücklich zu nennen, ist aus der Sicht des Gewässerschutzes zu unterstützen.

Die Kommission beantragt Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

**Angenommen – Adopté****Ad 87.036****Motion der Kommission des Ständerates****Motion de la commission du Conseil des Etats**

**Präsident**: Es wird beantragt, die Motion stehenzulassen.

**Zustimmung – Adhésion****An den Nationalrat – Au Conseil national****Interpellation Lauber****Sturmschäden im Wald****Forêts protectrices. Dégâts dus aux intempéries****Wortlaut der Interpellation vom 5. März 1990**

Der Orkan «Vivian» vom 27./28. Februar hat auch in unserem Land ein Chaos hinterlassen. Insbesondere wurde der Schweizer Wald arg geschädigt. Die vorläufige Schätzung spricht von 1,5 bis 2 Millionen Kubikmetern Wurffholz. Wenn das Fallholz nicht innert nützlicher Frist weggeräumt und angemessen gelagert wird, droht zweifelsohne eine Borkenkäferplage.

Grosse Sorgen bereiten uns die enormen Schäden an unsren Bannwäldern. Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Siedlungen und der Verkehrswege sowie mit Blick auf die notwendige Wiederaufforstung der zerstörten Schutzwaldungen sind unabdingbar.

Wir begrüssen die bisherigen Aktivitäten des Krisenstabs der Forstdirektion. Die äusserst schwerwiegenden Schäden erfordern in der Tat auch seitens des Bundes gezielte, rasche und wirksame Massnahmen im Hinblick auf eine zügige Aufrüstung und ökonomische Vermarktung des Wurffholzes.

Diese Gegebenheiten veranlassen uns, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. Wird ein Einsatz von Armee- und/oder Zivilschutzeinheiten zur Unterstützung der Forstbetriebe beim Herausschaffen des Fallholzes erwogen? Sind allenfalls ausländische Forstunternehmen beizuziehen?

2. Werden die Kontingente bei der Hespa (1. und 2. Qualität) aufgestockt?

3. Wird den Waldbesitzern für das laufende Jahr die Erstellung von Zwischenabrechnungen ermöglicht?

4. Ist eine Anhebung der Bundesbeiträge für die Bewirtschaftung und Wiederinstandstellung vorgesehen? Plant der Bundesrat eine Sondervorlage wie bei den Unwetterschäden 1987?

5. Sind bei den Baumschulen mit Hinblick auf die notwendigen Wiederaufforstungen Pflanzenbestände zu reservieren?

6. Sind Präventivmassnahmen gegen den Borkenkäfer vorzuhören? Wird allenfalls ein Beratungsdienst zur Beobachtung und Bekämpfung einer Insektenplage eingerichtet?

**Wahlen in ständige Kommissionen**  
**Election dans des commissions permanentes****Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin**

Ausgeteilte Wahlzettel / Bulletins délivrés	37
eingelangt / rentrés	37
leer / blancs	0
ungültig / nuls	0
gültig / valables	37
absolutes Mehr / majorité absolue	19

Es sind gewählt mit 37 Stimmen:  
Sont élus avec 37 voix:

**Finanzkommission – Commission des finances**

Herr Rhyner

**Geschäftsprüfungskommission – Commission de gestion**

Herr Schallberger

**Petitions- und Gewährleistungskommission – Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales**

Herren Schallberger, Schiesser

**Texte de l'interpellation du 5 mars 1990**

L'ouragan «Viviane» qui a traversé la Suisse les 27 et 28 février derniers a laissé derrière lui le chaos et en particulier des forêts très endommagées. Les estimations actuelles font état de 1,5 à 2 millions de mètres cubes de bois abattu, bois qui, s'il n'est pas rapidement évacué et entreposé correctement, sera sans doute à l'origine d'une nouvelle invasion de bostryches. L'état de nos forêts protectrices est particulièrement inquiétant. Il est inévitable d'avoir à prendre des mesures afin de

## Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision

## Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	463-469
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 916